

Zur Entstehungsgeschichte der hessischen Landstände

Von Ludwig Zimmermann

Bei der Überprüfung unseres Geschichtsbildes kommt der Entwicklung des Ständetums besondere Bedeutung zu. Liegen in ihm doch die Wurzeln jener Selbstverwaltungseinrichtungen und Mitbestimmungsansprüche, deren Verkümmern oder gänzlichem Fehlen die Ausbildung eines liberalen oder demokratischen Staatswesens in Deutschland so sehr erschwert haben. Die erneute Erörterung der einschlägigen Fragen wird aber auch durch den Stand der Forschung gefordert. Die bisherige Auffassung von der Geschichte der hessischen Stände wird weitgehend bestimmt durch Glagaus Ausgabe des ersten Bandes der Landtagsakten und die auf sie gegründete Darstellung der Politik Annas von Hessen als einer Vorkämpferin landesherrlicher Macht. Mit Recht hat die Kritik auf die Tatsache hingewiesen, daß der Ausgabe der sonst übliche historische Hintergrund fehlt und daß das Bild der kämpferischen Mutter Philipps des Großmütigen in wesentlichen Zügen verzeichnet ist. Die Feststellung G. Frhr. Schenks zu Schweinsberg, daß in diesem Werk aus einer unzureichenden Kenntnis des spätmittelalterlichen Rechtswesens die Eigenbedeutung des Ständetums verkannt und sein Verhältnis zum Fürstentum nicht richtig bestimmt wird, ist von der neueren verfassungsgeschichtlichen Forschung bestätigt worden¹.

Diese Forschung hat die feudale Struktur des spätmittelalterlichen Staatswesens klar herausgearbeitet und insbesondere erwiesen, daß unter seinen Verhältnissen von einer einheitlichen Staatsgewalt mit den entsprechenden Obrigkeitsrechten nicht gesprochen werden kann. Vielmehr kam man erst am Ende des Mittelalters dazu, die mannigfaltigen und aus so verschiedenen Wurzeln stammenden Besitz- und Hoheitsrechte auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Infolgedessen war es verfehlt, und darauf hat O. Brunner nachdrücklich hingewiesen, die mittelalterliche Verfassungsentwicklung mit den Begriffen und Maßstäben des modernen Staats- und Völkerrechts verstehen zu wollen². Statt dessen besteht die Aufgabe darin, eine Darstellung des inneren Baues der politischen Verbände des Mittelalters aus ihren Lebensbedingungen heraus zu geben. Die von Brunner gebotene Deutung der zentralen Begriffe „Land“ und „Herrschaft“ enthält auch für unsere Aufgabe wertvolle Fingerzeige, wenn wir auch nicht in jeder Hinsicht zu dem gleichen Ergebnis kommen wie er. Es kann sich allerdings in dem hier gezogenen Rahmen nicht darum handeln, eine eingehende Entstehungsgeschichte der hessischen Stände zu entwerfen, sondern wir

¹ H. Glagau: Eine Vorkämpferin der landesherrlichen Macht. Anna von Hessen, die Mutter Philipps des Großmütigen (1485—1525) (1899). — Hessische Landtagsakten. Hrsg. von H. G., 1. Bd.: 1508—1521. Zur Kritik vgl. G. Wolf in den Götting. Gel. Anzeigen 164. Jg. (1902) 465 ff. und G. Frhr. Schenk zu Schweinsberg: Aus der Jugendzeit Landgraf Philipps des Großmütigen. Festschr. des HV für das Großherzogtum Hessen (1904) 73 ff.

² O. Brunner: Land und Herrschaft, 2. Aufl. (1942).

können nur an ausgewählten Beispielen die Grundfragen des Ständetums untersuchen und so zu seiner Wesensbestimmung gelangen.

I.

Die Geschichte der hessischen Stände wird durch ein ebenso eindrucksvolles wie gleichnishaftes Ereignis eröffnet. Als am 12. Februar 1247 das thüringische Landgrafenhaus mit Heinrich Raspe IV. im Mannesstamm erloschen war, versammelten sich die hessischen Stände und erkannten feierlich das Erbrecht des Kindes von Hessen an, d. h. des minderjährigen Sohnes Heinrich der Landgräfin Sophie, Tochter der heiligen Elisabeth und zweiten Gemahlin des Herzogs Heinrich II. von Brabant, der selbst im Lande erschien, um die Ansprüche seines Sohnes geltend zu machen, aber bald darauf starb.

Die hessischen Stände treten also bei dieser Gelegenheit schon als handlungsfähige Korporation auf, ja sie entscheiden sozusagen die Daseinsfrage des hessischen Fürstenhauses. Sie gewähren der Landgräfin, die nicht nur Ansprüche auf Hessen, sondern auch auf Teile des Thüringer Erbes, auf die Wartburg und das Werraland, erhob, den nötigen Rückhalt im langwierigen thüringisch-hessischen Erbfolgekrieg und insbesondere gegenüber dem in der Reichspolitik führenden Erzbischof Siegfried von Mainz, der ihr die Grafschaft Maden, eine wesentliche Grundlage der Landesherrschaft, als Oberlehnsherr strittig machte³.

So führt uns die erste Kundgebung der hessischen Stände mitten hinein in den Umwälzungsprozeß der staufischen Reichsreform. Ihre Marksteine sind bekanntlich das Abkommen Kaiser Friedrichs II. mit den geistlichen Fürsten von 1220, das ihnen die noch verbliebenen Hoheitsrechte des Reiches für ihren Machtbereich auslieferte, und das Reichsweistum von 1231 zugunsten der weltlichen Fürsten, das die gleichen Ergebnisse zeitigte. Die beiden Gesetze wurden die Grundlage für die Ausbildung der Landesherrschaften. Die neuen Landesherren — die vornehmsten von ihnen schlossen sich im Reichsfürstenstand zusammen — waren nun vom Kaiser nahezu unabhängig. Sie wurden allerdings verpflichtet, neue Gesetze und Ordnungen in ihren Gebieten nur mit Zustimmung der „meliores et maiores terrae“ zu erlassen. Das war die reichsrechtliche Grundlage des Ständetums. Wie vollzog sich seine Entwicklung in der politischen Wirklichkeit?

Von vornherein wurde diese Entwicklung maßgeblich von dem Verhältnis zum Fürstentum bestimmt. Mit Recht bezeichnet Brunner dieses Verhältnis in der Anlage als komplementär, d. h. Fürstentum und Stände waren auf gegenseitige Ergänzung angewiesen. Natürlich war diese Ergänzung von den beteiligten Persönlichkeiten und den jeweiligen Zeitumständen abhängig. Die Stellung der Stände ist also aus der jeweiligen konkreten politischen Situation zu bestimmen. Wer waren nun die „meliores et maiores terrae?“ Man hat in ihnen die „wichtigsten Geschlechter“ des Landes sehen wollen. Doch Brunner vertritt mit guten Gründen die Ansicht, daß der hier gemeinte Ständebegriff nicht von einer sozialen oder gesellschaftlichen Schichtung sog. „Territorialinsassen“ oder eines „Untertanenverbandes“ abgeleitet werden

³ K. H a t t e m e r : Territorialgeschichte der Landgrafschaft Hessen bis zum Tode Philipps des Großmütigen (1911) 22 und die dort angegebene Lit.

darf, sondern daß das Ständetum aus dem das herrschaftliche und ständische Prinzip umklammernden Gefüge des Landes verstanden werden muß. Er weist darauf hin, daß schon im 13. Jahrhundert die „*communitas terrae*“ vorkommt, die offenbar als eine Vertretungskörperschaft aus Adligen, Bürgern und in gewissen Fällen auch aus Geistlichen anzusehen ist⁴.

Landesherr und Stände sind also, wie gesagt, im Interesse des Landes zum Zusammenwirken aufeinander angewiesen, und zwar bedarf der Landesherr in allen Fällen, wo er vom Herkommen abweichende Regelungen trifft oder eine außergewöhnliche Situation meistern muß, der Rates und der Hilfe der Stände. Tatsächlich treten diese vorwiegend in Not- und Ausnahmefällen in Funktion, ja, sie wirken, wenn der Landesherr ausfällt oder handlungsunfähig wird, als sein Stellvertreter. Deshalb ist die Mitwirkung der Stände bei der Regelung der Erbfolge und der Einsetzung einer vormundschaftlichen Regierung üblich und beim Abschluß von Hausverträgen und Erbeinungen, im Falle von Heiraten und bei rechtem Krieg, der die Kräfte des ganzen Landes beansprucht, unentbehrlich. Überall dort, wo Verträge von außergewöhnlicher Tragweite, insbesondere mit erheblichen finanziellen Auswirkungen abgeschlossen werden, werden einzelne Glieder oder Gruppen der Stände zur Mitwirkung und Mitbesiegelung herangezogen, um die Rechtskraft der Verträge zu stärken und ihre Ausführung zu garantieren.

Sind also Wesen und Stellung der Stände maßgebend durch den übergreifenden Zusammenhang des Landes bestimmt, so gilt das bis zu einem gewissen Grade auch von ihrem Gegenpol, der Landesherrschaft. Gewiß hatte sie, wie schon erwähnt, eine reichsrechtliche Grundlage, und diese Grundlage verdankte sie dem Durchbruch des Lehnrechts in der Adelsschicht, die mit dem König das Reich führte. Für den König bot diese Neuordnung den Vorteil, daß nunmehr auch die mächtigsten Fürsten durch persönliche Bindung von ihm abhängig wurden, für den bevorrechteten Reichsfürstenstand, daß eigenmächtige Emporkömmlinge ausgeschlossen blieben. Das Lehnrecht wurde nun aber auch für die Fürsten das Mittel, minder mächtige und eigenwüchsige Machthaber im Bereiche der Landesherrschaft zu binden und sich unterzuordnen. So wurde das Lehnrecht, das in der bisherigen Geschichte des Reiches so viel zur Entfremdung des Reichsgutes und zur Zerstörung der Machtmittel der Könige beigetragen hatte, der erforderlichen neuen Staatsbildung dienstbar gemacht.

Aber abgesehen von der lehnsrechtlichen hatte der Reichsfürstenstand auch eine landesrechtliche Wurzel. Seit dem 10. Jahrhundert läßt sich nämlich das Streben beobachten, Ersatzherzogtümer zu schaffen. Diese Erscheinung sucht Stengel als den innersten Bezirk der Ausbildung der Landesherrschaft zu begreifen, die „im wechselnden Gegenspiel von Grafschaft, Grundherrschaft, Immunität, Vogtei und Bannbezirk“ der beherrschende Faktor des spätmittelalterlichen Verfassungslebens wurde⁵. Diese Landesherrschaft war von Natur aus durch den Drang bestimmt, sich auszudehnen und die auf weitere Räume verteilten verschiedenartigen Rechte und

⁴ Brunner, a. a. O. 485. Vgl. dazu auch F. Hartung: Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 5. Aufl. (1950) 62 ff.

⁵ E. E. Stengel: Land- und lehnrechtliche Grundlagen des Reichsfürstenstandes, ZRG, Germ. Abt. 66 (1948) 294 ff. Der Hinweis auf die im 58. Bd. erschienene Abh. Mayers ebenda, S. 311, A. 71.

Besitztitel zu einer Einheit zusammenzufassen, wobei versucht wurde, dazwischen liegende kleinere Graf- und Herrschaften einzugliedern. Dieses Streben, eine herzogähnliche Stellung zu erlangen, verfolgte offenbar den Zweck, „die eigene Herrschaft auf eine höhere Stufe zu heben“. Das gelang z. B. auch den Mark-, Pfalz- und Landgrafen, soweit sie eine übergräfliche Stellung erreichten. Die Thüringer Landgrafen gehörten zu den Glücklichen. Th. Mayer äußerte die ansprechende Vermutung, daß sie als Statthalter des Reiches anzusehen seien und als solche emporkamen. Entscheidendes Merkmal der thüringischen Landgrafschaft war jedenfalls „die das Herzogtum ersetzende Wirkung des Landfriedensgerichts“.

Die Wahrung des Landfriedens, überhaupt die Gewährung von Schutz nach innen und außen, war der Kerngehalt jeder Herrschaft. Sie war auf das engste verbunden mit der hohen Gerichtsbarkeit, die einer der wichtigsten Bausteine des werdenden Territorialstaates war. Dem Landesherrn stand von vornherein im größten Teile seines Gebietes der Blutbann zu. Da aber neben seinen Gerichten auch noch solche der Bischöfe und Adligen sowie der Städte bestanden, so waren der Aufbau einer zentralen Gerichtsorganisation und die Bildung eines Obergerichts besonders bedeutsam. Gebietsherrschaft und Gerichtshoheit wuchsen also zusammen, und zwar so, daß die Herrschaft die in ihrem Bereich liegenden Grafschaften in sich aufnahm. Mittel dazu wurde wieder das Lehnrecht. Es diente in diesem Falle dazu, auch das Eigen der landsässigen Herren und Ritter der Landeshoheit zu unterstellen und die Vorteile des Heimfalls oder des bei der Lehnsauftragung ausbedungenen Öffnungsrechtes der Burgen wahrzunehmen. Auf diese Weise konnte man reichsunmittelbare oder alte Dynastengeschlechter in den Herrschaftsbereich eingliedern unter formeller Wahrung ihrer Sonderrechte, die sie zu wertvollen Stützen des ständischen Prinzips werden ließen. Außerdem wurden die Hüter des Landfriedens als solche in die Einungsbewegung hineingezogen, die, wie unten dargelegt werden wird, eine typische Lebensform des Ständetums werden sollte.

Bei dieser Sachlage war die hundertjährige Personalunion zwischen Hessen und Thüringen dem Ausbau der Gebietsherrschaft sehr förderlich. Ein ebenbürtiger Gegenspieler der Landgrafschaft war nur das Erzstift Mainz, während die durch Teilungen herbeigeführte Schwäche der meisten einheimischen Grafen- und Herrengeschlechter diese Politik erleichterte. Der Kristallisationskern der Landesherrschaft wurde auf diese Weise das Landgericht Maden, das nach dem Vorbilde des Landgerichtes Mittelhausen in Thüringen zu einem Nieder- und Oberhessen umfassenden „Obergericht mit Landfriedensfunktionen“ umgebildet wurde. In diesem Vorgang wird besonders deutlich, wie die Hoheitsbildung von der rechtlichen in die räumliche Sphäre übergriff und so das neue „Land“ schuf⁶.

Die Herrschaftsbildung mußte natürlich besondere Schwierigkeiten machen, wenn die Ausgangsstellung, eben das übergeordnete Landgericht, nicht unbestritten in der Hand des Landesherrn war. Das war bei dem hessischen Obergericht der Fall, da es Lehen des Erzbischofs von Mainz war. Zwar schloß die passive Lehnsabhän-

⁶ Ebenda 321. Das Beispiel für die Einbeziehung alter Dynastenfamilien in den territorialen Lehensverband bietet der Öffnungsvertrag der Gebrüder Schenken zu Schweinsberg vom 26. Juli 1315, die sich dem Landgrafen Otto, seiner Gemahlin und ihren Erben überdies als geschworene Räte verpflichteten. F. G u n d l a c h : Die hessischen Zentralbehörden von 1247 bis 1604, II (1932) 3.

gigkeit von einem geistlichen Fürsten die Aufnahme in den Reichsfürstenstand nicht aus; aber sie konnte zu einem gefährlichen Hindernis werden, wenn der Lehnsherr selbst den Ausbau einer Gebiets Herrschaft in dem gleichen Raum wie der weltliche Lehnsträger anstrebte. Dies traf für unsern Fall zu. Jedes Mal, wenn die Erbfolge kritisch wurde, traten die Mainzer Erzbischöfe als die eigentlichen Konkurrenten der Landgrafen auf den Plan und suchten nicht nur das Landgericht Maden, sondern die über das ganze Land zerstreuten stiftischen Lehen einzuziehen.

Von hier aus wird die entscheidende Bedeutung der Anerkennung der Erbensprüche Heinrichs des Kindes durch die hessischen Stände erst recht verständlich; denn seine Mutter konnte im Anfang ihre Herrschaft in Hessen nur auf ihr beträchtliches Eigengut und ihren landgräflichen Titel stützen. Dieser Titel war zunächst auch nur ein Anspruch. Er mußte in langjährigen Kämpfen gegen Mainz und, nachdem mit diesem ein Vergleich zustande gekommen war, gegen den Markgrafen Heinrich von Meißen durchgesetzt werden⁷. Die mutige Landgräfin erreichte ihr Ziel, weil ihr im Endstadium des Krieges Graf Otto von Ziegenhain und eine Anzahl hessischer und lahngauischer Edelleute zufielen, die im Beginn ihre Gegner gewesen waren. Man hat den Eindruck, daß diese Herren, vor die Wahl einer Eingliederung in das Mainzer oder das landgräfliche Hoheitsgebiet gestellt, sich für das letztere entschieden, weil es ihnen vorteilhafter erschien oder weil die Landgräfin ihnen vielleicht größere Vorteile und weitgehende Freiheiten zusicherte. Gewährte sie diese Freiheiten doch auch den hessischen Städten, von denen einige sogar, allerdings mit ihr zusammen, dem großen rheinischen Städtebund beitraten. Vermutlich spielte bei der Entscheidung auch die gefühlsmäßige Bindung an das hessische Stammesgebiet, dem während der Vereinigung mit Thüringen die Stellung eines ebenbürtigen Nebenlandes geblieben war, eine Rolle, wie denn die Landesherrschaften oft an die Gliederungen der Stammesgebiete oder alten Herzogtümer anzuknüpfen versuchten.

Die Selbständigkeit der hessischen Landesherrschaft war jedoch erst gesichert, wenn der Titularlandgraf Heinrich in den Reichsfürstenstand aufgenommen war. Eine solche Neuerhebung erfolgte in der Form eines Fahnenlehens, „in dem neben den lehnmäßig begründeten Rechtstiteln überall . . . auch solche, die mit Recht oder Unrecht von ihren Besitzern als Allode angesehen wurden“, gekoppelt waren⁸. Deshalb wurde die Würde des hessischen Landgrafen auf die in der Erhebungsurkunde von 1292 als landgräfliches Eigen bezeichnete Stadt Eschwege und das Reichslehen der Boyneburg gegründet. Beide Lehensobjekte lagen außerhalb der alten Grafschaft Hessen und waren deshalb der Lehensabhängigkeit von Mainz entzogen. So gelang es, dem neuen Reichsfürstentum eine unabhängige Rechtsbasis zu schaffen, von der aus der weitere Ausbau der Landeshoheit erfolgen konnte.

Dieser Aufbau interessiert hier nicht als solcher. Es kam uns nur darauf an, den Begriff des Landes als eines auf reichsrechtlicher Grundlage stehenden Hoheitsgebietes zu klären und dadurch auch zu einer Bestimmung der Begriffe „Landesherrschaft“ und „Landstände“ zu kommen. Es dürfte klar geworden sein, daß das Land ein

⁷ Th. Ilgen und R. Vogel: Kritische Bearbeitung und Darstellung der Geschichte des thür.-hess. Erbfolgekrieges (1247—1264). ZHG 20 (1883) 151 ff.

⁸ Stengel, a. a. O., 333 ff.

politisches und rechtliches Gefüge ist, das nicht von seinem Herrn allein, sondern in Gemeinschaft mit den Ständen dargestellt wird. Beide Faktoren sind aufs engste verbunden, und zwar so, daß dem Landesherrn in dem Verhältnis zu den Ständen zweifellos die Initiative zufällt, daß er aber in den oben bezeichneten Fällen auf die Mitwirkung der Stände angewiesen ist. Die Stände repräsentieren von vornherein das retardierende und das Herrschaftsprinzip einschränkende Moment. Infolgedessen ist das Verhältnis zwischen Fürsten und Ständen trotz der mittelalterlichen Rechtsordnung, die sie als gleichgeordnet erscheinen läßt, ein dynamisches. Als solches ist es von der politischen Entwicklung abhängig und muß also in den allgemeinen geschichtlichen Zusammenhang gestellt werden.

II.

Ein Jahrhundert später bietet sich uns ein völlig anderes Bild. Die Koppelung des herrschaftlichen und ständischen Prinzips ist aufgelockert. Statt dessen befinden sich beide im Zustand höchster Spannung, die zur Entladung drängt. Das liegt im Zuge der Zeit. Es ist zurückzuführen auf die totale Wucherung des Feudalismus, die jede staatliche Ordnung aufzulösen droht, und wird durch die Rechtsauffassung des Mittelalters gefördert. Das Mittelalter kannte keine einheitliche, allgebietende obrigkeitliche Gewalt, sondern über jedem Herrscher stand das Recht, das in der Form des Herkommens göttliches und positives Recht zugleich war. Jedem, der sich in seinem Rechtsgefühl verletzt fühlte, stand das Recht des Widerstandes und der Selbsthilfe zu, sofern er wehrhaft war. Strebten Könige und Fürsten seit langem danach, dieses Selbsthilferecht, das alle außen- und innenpolitischen Beziehungen durchdrang, einzuschränken, so wurden alle, die ihre Rechte und Freiheiten nicht aufgeben wollten, getrieben, es zu verteidigen⁹.

Das Mittel für den einen wie für den anderen Zweck wurde die Einungsbewegung, die dem 14. Jahrhundert das Gepräge gab. Die Landfriedensbünde, die seit dem Landfriedensgesetz Kaiser Friedrichs II. von 1235 in den Mittelpunkt der Reichspolitik rückten, wurden sorgfältig durchgeformt. Mit ihren regelmäßigen Tagungen und ihrer Verpflichtung zur freiwilligen Schiedsgerichtsbarkeit bildeten sie eine wichtige Vorstufe zur Reichsreform. Doch die Fürsten- und Städtebünde, die Rittergesellschaften und sonstigen Einungen, die in raschem Wechsel auftauchten und verschwanden, dienten in erster Linie den Sonderinteressen der Beteiligten. Für Hessen wurden die Landfriedensbünde in Westfalen und der Wetterau bedeutsam. Hier wollten die Erzbischöfe von Mainz, die ständige Mitglieder und Spielleiter der „rhein-mainisch-wetterauischen“ Landfriedensorganisation waren, auf dem Trümmerfeld des alten Reichsgutes ein Bundesgebiet mit weit nach Norden vorgeschobenem Vorfeld zur Abwehr und, wenn möglich, zur Zerstörung der hessischen Staatsbildung schaffen. Freilich suchten die beteiligten Städte wie Frankfurt, Friedberg und Wetzlar in dieser Organisation vor allem die Sicherheit der Fernhandelsstraßen zu erreichen. Auch hier finden wir wieder bestätigt, daß in diesen Einungen weitreichende außenpolitische Ziele mit den nächstliegenden kleinlichen Sonderinteressen verbunden waren. Die Landfriedensbünde lebten übrigens in dem Wetterauer

⁹ Die grundsätzlichen Fragen des Fehderechts behandelt O. Brunner, a. a. O., 21 ff. und 148 ff.

Grafenverein als einer Verteidigungsorganisation der Reichsunmittelbaren in der Nachbarschaft Hessens fort¹⁰.

Natürlich griff das Einungswesen auch auf die Auseinandersetzungen innerhalb der Territorien über. Es wurde für die Stände das Mittel zur Verteidigung des Herkommens und zur Abwehr von Forderungen der Landesherren, die als unbillig empfunden wurden. Im Falle von Erbstreitigkeiten im Fürstenhaus konnte man so u. U. das Gesamtinteresse des Landes vertreten, ja, vielfach überhaupt erst den Begriff eines solchen Interesses entdecken. Diesen positiven Äußerungen standen jedoch bald größere negative Wirkungen entgegen. Die Ritter und Städte schlossen sich nämlich in weitverzweigten interterritorialen Bündnissen zusammen, um ohne Rücksicht auf die Landesgrenzen die großen sozialen Spannungen, die mit dem Vordringen der Geldwirtschaft entstanden, mit vereinter Kraft auszutragen. Schließlich war es noch möglich, daß Ritter und Städte ihre sozialen Gegensätze zurückstellten und sich in den Ländern zu einer radikalen Opposition zusammenschlossen oder in dem Streben nach Reichsunmittelbarkeit die in der Entwicklung begriffenen Landesherrschaften zu sprengen drohten.

In Hessen schossen die Rittergesellschaften in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ins Kraut. Nach einer richtigen Beobachtung Landaus wurden sie dabei von der Zersplitterung der Grenzgebiete vor allem im Süden und Westen sowie durch die Mainzer Einsprengsel begünstigt. Zum Verständnis der durch die Einungen hervorgerufenen Fehden muß man nämlich das alle anderen Beziehungen des Landgrafenhauses überlagernde Verhältnis zum Erzbistum Mainz im Auge behalten¹¹.

Wenn die allgemeine politische Stellung des Stiftes durch die Ohnmacht des deutschen Königtums auch geschwächt war, so gingen die ehrgeizigen Pläne zu einer ständischen Reichsreform, die starke geistliche Staaten voraussetzte, gerade von ihm aus. Um eine Rolle in der Reichspolitik spielen zu können, mußten die Kirchenfürsten in den Wettstreit mit den aufstrebenden weltlichen Fürsten eintreten. Sie waren dabei durch die Kirchenspaltung und wiederholte zwiespältige Wahlen benachteiligt. Infolgedessen wurde der Mantel des heiligen Martin in den jahrzehntelangen Kämpfen, die sich daraus ergaben, arg zerschlissen. Trotzdem verfolgten die ehrgeizigen und kriegerischen Prälaten durch zwei Jahrhunderte hindurch den Plan, einen großen mitteldeutschen Staat zwischen Mainz und Erfurt zu errichten. Voraussetzung für seine Verwirklichung war die Vernichtung der Landgrafschaft Hessen. Höhepunkt dieses dramatischen Ringens wurde der Krieg, den der hochgemute Erzbischof Adolf von Nassau in den letzten zwei Jahrzehnten des Jahrhunderts gegen Landgraf Hermann führte. Nach dem Stil der Zeit entlud sich der große Gegensatz in einem Wirbel von Fehden, die zugleich die Form eines verheerenden Bürgerkrieges annahmen.

¹⁰ Vgl. E. E. Stengel: Das geschichtliche Recht der hessischen Landschaft (1929) 26 ff. Dazu sind heranzuziehen die Geschichten der Wetterauer Grafenhäuser, von denen nur die jüngste F. Uhlhorn: Geschichte der Grafen von Solms im Mittelalter (1931), erwähnt sei. — W. Fabricius: Die älteren Landfriedenseinungen der Wetterauer Grafen. AHG, NF III (1904) 203 ff.

¹¹ K. Wencck: Die Stellung des Erzstiftes Mainz im Gang der deutschen Geschichte. ZHG 43 (1909) 278 ff. — E. Vogt: Mainz und Hessen im späteren Mittelalter. MOHG, NF 19 (1911).

Der erste Akt des dramatischen Kampfes zwischen Fürstentum und Ständen war die Sternerfehde¹². Ausgelöst wurde sie durch die Unsicherheit der Erbfolge; denn 1366 war Otto der Schütz, der einzige Sohn und Mitregent Heinrichs II., kinderlos gestorben. Der alte Landgraf nahm dann Hermann, einen Sohn seines bereits 1345 verstorbenen Bruders Ludwig als Mitregenten und Erben an. Hermann war Geistlicher geworden und zuletzt Domherr in Magdeburg gewesen. Seine Annahme enttäuschte die Hoffnungen, die sich vor allem Heinrichs Tochtersohn, Herzog Otto von Braunschweig, gemacht hatte. Dieser ränkesüchtige Herr, dem sein durch dauernde Teilungen auf die Umgebung von Göttingen beschränktes Fürstentum zu klein war und der immer in Geldnöten steckte, spann nun das Netz einer großen Verschwörung, um sich durch abenteuerliche Fehden wenigstens einen Teil des Erbes zu ergattern.

Der Herzog, der „Quade“, d. h. der Böse zubenannt, scheint der eigentliche Stifter des Sternerbundes gewesen zu sein. Er handelte im engsten Einvernehmen mit den Grafen von Ziegenhain, von denen Gottfried d. J. Ottos Schwester heiratete und der Bundeshauptmann wurde. Es gelang den Stiftern, einen großen Teil des unzufriedenen, besonders niederhessischen, Adels zu gewinnen. Unter den außerhessischen Mitgliedern befanden sich der Bischof Heinrich von Paderborn, Graf Johann von Nassau-Dillenburg, der schon seit langem mit Landgraf Heinrich verfeindet war, die Grafen Engelbert und Dietrich von der Mark, von denen der erstere ein Schwager des Dillenburgers war, und die meisten Wetterauer Grafen und Herren, dazu die Äbte Konrad von Fulda und Berthold von Hersfeld, schließlich eine Menge hessischer und wetterauischer Ritter mit ihrem Anhang in den Rheinlanden, Westfalen, Thüringen und Franken. Der Bund soll 2000 Ritter und Knappen umfaßt haben, von denen etwa 350 Burgen besaßen.

Was hat die aus so verschiedenartigen Elementen gebildete Gesellschaft zusammengeführt? Offenbar handelte es sich um einen Zusammenschluß aller, die sich durch die erfolgreich fortschreitende Ausbildung der hessischen Landesherrschaft bedroht oder benachteiligt fühlten. Der Bund organisierte sich in einem äußeren und einem inneren Ring. Er umklammerte die Landgrafschaft nicht nur, sondern er versuchte auch, sie von innen zu sprengen. Der junge Landgraf, über den die hochfahrenden Sterner als einen Geistlichen spöttelten, erwies sich jedoch als der Lage in jeder Hinsicht gewachsen. Vielleicht hatte er in Prag, wo er den Doktorhut erworben hatte, etwas von der Atmosphäre der Frührenaissance eingesogen, die die Hauptstadt Karls IV. belebte. Jedenfalls huldigte er einem neuen Fürstenideal, das nach dem großzügigen und lässigen Regiment seines Onkels von den hessischen Adligen als Herausforderung empfunden wurde.

Die Chronisten berichten, daß Hermann, als er zur Regierung kam, Kisten und Kasten leer und viele Burgen verpfändet vorfand. Deshalb habe er viele Amtleute entfernt und durch fremde, ihm ergebene ersetzt. Auch habe er die Hofhaltung ein-

¹² Zur Geschichte des Sternerkriegs vgl. G. Landau: Die Rittergesellschaften in Hessen während des 14. und 15. Jahrhunderts. ZHG Suppl. I (1840) 24 ff. — W. Friedensburg: Landgraf Hermann II. der Gelehrte von Hessen und Erzbischof Adolf I. von Mainz 1373—1390. ZHG 21 (1886) 6 ff. — F. Kuch: Beiträge zur Geschichte des Landgrafen Hermann II. ZHG 27 (1892) 409 ff. und 29 (1894) 1 ff. — P. Schulz: Hessisch-Braunschweigisch-Mainzische Politik in den Jahren 1376—1379 (1895) 17 ff.

geschränkt und sich dadurch den Haß der Ritterschaft zugezogen, wie ihn denn der Graf von Ziegenhain noch später eines unfürstlichen Verhaltens zieh. Diese spärlichen Nachrichten deuten auf den Versuch einer Reform der Verwaltung, insbesondere der Finanzverwaltung, die die Machtmittel der Landesherrschaft stärken und der Entfremdung ihrer Einnahmequellen Einhalt gebieten sollte. Die Betroffenen reagierten mit ausgesprochener Unlust, und sie suchten ihren empörten Herzen durch feudale Plackereien Luft zu machen. Daß der junge Landgraf sich nicht herausfordern ließ, sondern ihrem Treiben mit Langmut zusah, erregte sie noch mehr. Und so gerieten sie in Versuchung, diesem neuen Lebensstil auf ihre Weise ein Ende zu machen.

Die Städte dagegen müssen die Maßnahmen Hermanns wohl zu schätzen gewußt haben. So waren ihm die Städte Oberhessens, das er zunächst selbständig regierte, derart zugetan, daß sie ihm, als er ihnen auf einer Tagung auf dem Marktplatz zu Marburg seine bedrängte Lage schilderte, begeistert Hilfe gelobten und ohne Murren die großen Summen aufbrachten, die der Sternerkrieg verschlang. Die Stellung des Landgrafen in Oberhessen war so gefestigt, daß er im Februar 1372 den Adligen die Teilnahme am Sternerbund verbot und sie als Landesverrat brandmarkte. Auch die niederhessischen Städte sagten auf einer Tagung in Kassel den beiden Landgrafen ihre Unterstützung zu; aber es scheint, als ob trotzdem die Sterner in der Hauptstadt und in der Bürgerschaft anderer Städte schon eine Partei gehabt hätten und es den ritterlichen Burgmannen gelungen wäre, hier und da Unruhen zu erregen, so daß also schon zu Beginn des Bürgerkrieges sich die Umrise einer ständischen Oppositionsfront abzeichnen.

Dank Hermanns Umsicht und Tatkraft fanden die bedrohten Fürsten unter ihren Standesgenossen, die auch mit ihrem aufsässigen Adel zu tun hatten, wertvolle Bundesgenossen. Die bedeutendsten von ihnen waren die Markgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm von Meißen, die auch vor den Anschlägen der Erzbischöfe von Mainz auf der Hut sein mußten und aus familienrechtlichen Gründen am Bestand der hessischen Landgrafschaft interessiert waren. Sie gaben deshalb ihr Bündnis mit Otto dem Quaden auf und leisteten dann bei den Kämpfen um den Herzberg und in der Gegend von Hersfeld willkommene Hilfe. Als Haupt der hessischen Partei in Nassau und der Wetterau wirkte Graf Ruprecht der Streitbare von Nassau-Wiesbaden. Der länderlose Graf trat durch einen Vertrag vom 28. Oktober 1372 in ein förmliches Soldverhältnis zu Hessen und hat auch später als Anhänger des Erzbischofs Adolf von Mainz die Rolle eines Vorläufers Franz von Sickingens gespielt. Außerdem warb der Landgraf zahlreiche Ritter in den Grenzgebieten an, vor allem in Thüringen und auf dem Eichsfeld. Es galt auch schon für die damalige Zeit, daß zum Kriegführen Geld, Geld und noch einmal Geld gehört. Dies Geld war unter den obwaltenden Umständen nur mit Zustimmung der Stände zu erlangen.

Wir haben hier nicht den Verlauf der Fehden zu schildern, sondern stellen nur fest, daß der Sternerbund mit Ausnahme der erfolgreichen Verteidigung des Herzbergs, der sein Operationszentrum war, zu keiner gemeinsamen Handlung kam, sondern seine Kräfte in Raubzügen und Unternehmungen gegen einzelne Burgen und Städte zersplitterte. So konnte Landgraf Hermann durch energische Vorstöße von der inneren Linie seine Gegner nacheinander erledigen. Der Kampf wurde mit großer Härte

geführt. Das Land wurde der Sitte der Zeit gemäß mit Brand und Raub verheert. So wird erklärlich, daß der Landgraf die Gefangenen, die in seine Hand fielen, nicht gerade glimpflich behandelte. Daß mußte natürlich die Erbitterung ihrer Kampfgenossen noch steigern und den sonst in solchen Fehden üblichen baldigen Ausgleich erschweren. Der große politische Schachzug, der die Waage zugunsten der hessischen Landgrafen neigte, war der Abschluß der Erbeinung mit dem Hause Wettin. Er machte allen Spekulationen auf eine Teilung der hessischen Erbmasse — Landgraf Hermann blieb nämlich bis zum Tode seiner ersten Gemahlin kinderlos — ein Ende. Die kaiserliche Bestätigung dieses Abkommens und die Anerkennung ganz Hessens als eines unteilbaren Fürstentums stärkten die Stellung des Hauses Brabant derart, daß der Sternerbund im Frühjahr 1374 gesprengt werden konnte.

Die Erbverbrüderung, die den Bestand der Landgrafschaft zu sichern schien und die störungslose Übernahme der Alleinregierung durch Landgraf Hermann nach dem Tode seines Oheims (1376) ermöglichte, hatte jedoch auch eine Kehrseite. Die enge Bindung, in der er nun zu den Markgrafen von Meißen stand, verwickelte ihn nämlich in den Streit um das Erzbistum Mainz, den die mit dem Kaiser verbündeten Markgrafen zugunsten ihres von Papst Gregor XI. ernannten Bruders Ludwig, Bischofs von Bamberg, gegen den vom Domkapitel einstimmig erwählten Adolf von Nassau führten. Dieser junge tatkräftige Prälat ließ sich durch die hohen Bundesgenossen seines Nebenbuhlers nicht einschüchtern, sondern schmiedete mit außergewöhnlicher Zielstrebigkeit und großem diplomatischem Geschick ein Gegenbündnis, das Hessen einkreiste und auch daraufhin angelegt war, im entscheidenden Augenblick seine inneren Spannungen auszunutzen. Sie spitzten sich während der Vorbereitung des neuen Waffenganges in bedrohlicher Weise zu. Ein mächtiger Bund aller im Nordwesten benachbarten geistlichen Fürsten, dem sich auch die Äbte von Fulda und Hersfeld wieder anschlossen, ebenso wie der auf Rache sinnende Herzog Otto von Braunschweig, die Grafen von Ziegenhain und Waldeck und zahlreiche ehemalige Sterner, marschierten zum Entscheidungskampf gegen das schon schwer heimgesuchte Land auf. Der Spielleiter hielt sich beim Wiederaufleben der vorbereitenden Fehden zunächst vorsichtig zurück.

Die inneren Spannungen in Hessen steigerten sich nunmehr ins Unerträgliche, weil der Landgraf sich auch noch mit den Städten überwarf, die während des eben bestandenen Sturmes seine treueste Stütze gewesen waren. Bis zum Abschluß der Sternerfehde muß die hessische Politik überhaupt als städtefreundlich gegolten haben; denn sonst hätten wohl Hersfeld, das seine Freiheit gegen den schon erwähnten Abt Berthold verteidigte, und das nach der Vertreibung der Patrizier von den Zünften beherrschte Wetzlar sich kaum bereitgefunden, sich der hessischen Landgrafschaft gerade während ihres Daseinskampfes anzuschließen.

Um der drängenden Finanznot zu steuern und die nötigen Streitkräfte, koste es, was es wolle, bereitzustellen, kam Landgraf Hermann auf den Einfall, ein Ungeld einzuführen. Wie das Beispiel Marburgs zeigt, hatten die Städte nach der Sternerfehde erhebliche Summen gezahlt, um die Tilgung der dringendsten Schulden zu ermöglichen. Durch die Verpfändungen waren aber die laufenden Einnahmen so gering geworden, daß der Fürst auf ein drastisches Aushilfsmittel verfiel. Die oberhessischen Städte stimmten im Oktober 1375 der Einführung des geforderten Ungelds

zu, d. h. einer Umsatzsteuer für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände und eines Zolls, der Handel und Wandel in der drückendsten Form belastete. Der Landgraf versprach, dieses Ungeld nicht zu erhöhen, und befreite die Städte unter gewissen Vorbehalten von Steuern und Beden. Außerdem sollten die Geistlichen genau so zum Ungeld herangezogen werden wie die Bürger.¹³

Der Versuch, die gleiche Regelung in Niederhessen einzuführen, scheiterte. Trotz inständigen Zuredens auch des beliebten alten Landgrafen Heinrich weigerten sich die Städte, das Ungeld zu zahlen. Im Januar 1377 versammelten sich ihre Vertreter auf dem Rathaus zu Kassel, lehnten die neue Auflage als unerschwinglich ab und trafen zugleich Vorkehrungen gegen gewaltsame Überraschungen von seiten Landgraf Hermanns, dem sie offenbar alles zutrauten. Ihr Mißtrauen war nur allzu berechtigt; denn als das Ungeld in Oberhessen, wahrscheinlich wegen der dort sich ausbreitenden Empörung, nur etwas über ein Jahr erhoben werden konnte, half sich der Landgraf mit skrupellosen Praktiken, die derart Schule machten, daß sie offenbar ein Jahrhundert lang im Schwange blieben, wie etwa die Handsalben an die „Gewaltigen“ zeigen, die die Stadt Marburg an den Hofmeister Hans von Dörnberg und seine Gehilfen zahlte.

Um sich gegen den Landgrafen, der seine Zusicherungen mit erstaunlicher Unbekümmertheit brach, zu sichern, schlossen die Vertreter der Städte in Kassel einen Vertrag, in dem sie sich verpflichteten, unrechte Gewalt durch Bitten und Mahnen abzustellen zu versuchen und im übrigen Kosten und Schaden, die ihnen erwachsen könnten, gemeinsam zu tragen. Es war das die Ankündigung des Widerstandswillens. Dieser wurde noch dadurch unterstrichen, daß die Städte am 1. Januar 1378 mit den Burgmannschaften der Städte und anderen einzelnen Rittern einen Vertrag auf 20 Jahre zu gegenseitigem Schutz schlossen. Sie kleideten ihn zwar in die Form des Landfriedens und beteuerten ihre Loyalität gegenüber dem Landesherrn; aber es war nur allzu deutlich, daß der Vertrag die Spitze gegen diesen kehrte. Der Landgraf gebot deshalb die Auflösung der Einung; aber sein Gebot wurde nicht beachtet, sondern in Kassel griffen die Einungsverwandten zu den Waffen und stürmten die Burg, die sie in der Hand behielten, bis Markgraf Balthasar von Thüringen als erbverbrüderter Fürst zu vermitteln suchte.

In dem Vergleich, den der Markgraf zugleich im Namen seiner Brüder aushandelte, mußte der Landgraf die Einung förmlich anerkennen. Die Stände lösten sie dann auf und gaben auch die besetzte Burg zurück, nachdem der Fürst den Burgmannen zugestanden hatte, daß die mißliebigen Amtleute entlassen werden würden. Der Sühnevertrag war zweifellos eine Demütigung des Landesherrn. Dieser sann nur darauf, wie er sich von ihm befreien könnte. Er setzte den Kasseler Rat, den er mit einigem Recht als den Führer der ständischen Opposition ansah, mit Hilfe der zünftlerischen Partei ab. Der abgesetzte Rat, von der bisher maßgebenden Gilde der Kaufleute gestützt, und ein Teil der Gemeindevertreter wandten sich daraufhin

¹³ F. K ü c h : Beiträge zur Geschichte des Landgrafen Hermann II. von Hessen. V. Zur Geschichte des Kriegs mit Mainz, Braunschweig und Thüringen i. J. 1387. ZHG 40 (1907) 220 ff. — D e r s . : Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Marburg I (1918). Einleitung, S. 14 ff. — H. B r u n n e r : Geschichte der Residenzstadt Cassel (1913) 48 ff.

an die Markgrafen Friedrich und Balthasar mit der Bitte um persönlichen Schutz und die Wiederherstellung des Sühnevertrags. Zwei der Ratsherren, die das Schreiben verfaßt hatten, wollte der Landgraf zur Verantwortung ziehen. Sie flohen aber mit einigen Freunden und wurden daraufhin ausgewiesen; ihre Güter wurden beschlagnahmt. Die Flüchtlinge fanden Aufnahme bei Herzog Otto dem Quaden. Die Markgrafen luden nun den Landgraf zu einem Schiedstag nach Eschwege und mahnten ihn, in eine Untersuchung der Vorfälle einzuwilligen. Wenn die Unschuld der Bürger erwiesen werden sollte, sollten sie bei ihren Rechten belassen werden; andernfalls wollten die Markgrafen als Garanten des Vertrags ihren Verpflichtungen gemäß handeln. Der Landgraf lehnte diese Ladung mit ihrer versteckten Drohung brüsk ab und verbat sich jede Einmischung in die inneren Angelegenheiten seines Landes. Er zwang tatsächlich die Städte und wohl auch einen Teil der Ritterschaft, im Jahre 1384 den Markgrafen den Schiedsspruch aufzukündigen. Er konnte sich das leisten, weil er sich in der Auseinandersetzung mit den Geschlechtern, die mit den Adligen sympathisierten, auf die Seite der nach der Herrschaft strebenden Zünfte stellte und so eine volkstümliche Politik mit demagogischem Einschlag trieb.

Doch der Preis, den er für diese Politik zahlen mußte, war zu hoch. Er drängte den erbverbrüdereten Fürsten nämlich gerade in dem Augenblick in die Front seiner Gegner, als diese sich anschickten, den Vernichtungskrieg vom Zaune zu brechen. Im Frühjahr 1385 warf Erzbischof Adolf, der die Kräfte seiner Verbündeten planmäßig zusammenfaßte und einheitlich einsetzte, den isolierten Landgraf in einem kurzen Waffengang nieder. Dieser mußte um Frieden bitten, der ihm unter schweren Bedingungen gewährt, von dem Sieger jedoch nur als ein Waffenstillstand angesehen wurde. Im März 1387 schloß Erzbischof Adolf mit Herzog Otto und dem Markgrafen Balthasar nämlich ein erneutes Bündnis ab, das bis zum Tode Landgraf Hermanns dauern sollte und die Teilung seines Landes vorsah. Es war ein Dokument der Todfeindschaft; aber der so Bedrohte überlebte seinen Hauptfeind und erhielt von dessen Nachfolger einen glimpflichen Frieden (1394). Auch mit den Verbündeten kam es zu einem Ausgleich; aber es ist bezeichnend, daß bei den schon vorher unternommenen Vermittlungsversuchen befreundeter Fürsten die Frage der Behandlung der vertriebenen Kasseler Bürger eine besondere Rolle spielte. Der Markgraf wollte sie nicht preisgeben, und anscheinend mußte der Landgraf trotz langen Sträubens einwilligen, ihnen die Rückkehr zu gestatten und ihre Güter zurückzugeben.

Doch damit war der Friede in den Städten noch nicht eingekehrt. Vielmehr führte der Landgraf nach dem Friedensschluß einen Hochverratsprozeß gegen eine Gruppe Kasseler Bürger durch, die beschuldigt wurden, während der dritten Belagerung der Hauptstadt durch den Markgrafen Balthasar mit diesem in Verbindung gestanden und beabsichtigt zu haben, ihm die Tore zu öffnen. Drei von den Unglücklichen, die nicht geflohen waren, wurden von einem Ausnahmegericht, das der Fürst selbst eröffnete und das einen ausgesprochenen Schauprozeß durchführte, trotz Beteuerung ihrer Unschuld zum Tode verurteilt und unmittelbar darauf auf dem Markt enthauptet. Es ist Brunner in der Meinung beizupflichten, daß es sich um einen Justizmord handelte; aber der Landgraf wollte ein Exempel statuieren und den Bürgern für die Zukunft die Lust nehmen, noch einmal wider den Stachel zu löcken. Er fühlte sich nach dem Abschluß der Kämpfe so stark, daß er in allen Städten gewaltsam

die Verfassung änderte, die widerspenstige Schöffenpartei ausschaltete und in den fort dauernden erbitterten Parteikämpfen sich zugunsten der Zünfte einmischte. Diese Änderung des Stadtrechts ist gleichnishaft; denn sie wurde gleichlautend für alle oberhessischen Städte erlassen und stellt nach Küch „einen entscheidenden Schritt dar auf dem Wege zur territorialen Gesetzgebung“. Damit erhalten wir einen Fingerzeig für die Deutung dieser erbitterten Kämpfe zwischen Landesherrschaft und Ständen.

Weder die Kämpfe des Sterner- noch die des Minne- und Hörnerbundes der Ritter hatten die Stellung des Fürstentums ernsthaft erschüttern können. Erst als die Patrizier in den Städten mit den Adligen gemeinsame Sache machten und den erbverbrüdereten Markgrafen gegen ihren autokratischen Herrn aufzubieten versuchten, geriet dieser in arge Bedrängnis; aber selbst nach der schweren Niederlage, die Landgraf Hermann 1385 erlitt, konnten ihm die Stände ihren Willen nicht aufzwingen. Das beweist, daß es sich bei der Empörung der ständischen Opposition nicht um den Durchbruch neuer, zukunftssträchtiger Kräfte handelt, sondern nur um das Aufbäumen eines nicht mehr zeitgemäßen Selbständigkeitsdranges, der die Schicksalsprobe nicht bestand. Vom rechtlichen Standpunkt war der Widerstand gegen die unerhörten Neuerungen zweifellos gerechtfertigt. Man wird auch seine moralische Bedeutung nicht gering anschlagen; denn so wurde ein ausgesprochen despotisches Regiment verhindert, das bei dem selbstherrlichen Charakter des Fürsten offenbar im Bereich der Möglichkeit lag. Man wird ihm jedoch zugute halten müssen, daß er im Drang der Not handelte und daß die Errichtung einer festen staatlichen Ordnung unumgänglich war, wenn die Landesherrschaft nicht im Chaos versinken sollte. So war das Ergebnis der schweren Kämpfe die Ausbildung eines neuen Gleichgewichts der Kräfte, in dem Landesherrschaft und Stände sich wieder zu gemeinsamem Wirken zusammenfanden. Das Übergewicht der Herrschaft war dabei allerdings so eindeutig, daß mit dem Beginn des 15. Jahrhunderts ein neuer Abschnitt in der Geschichte der hessischen Stände beginnt. Die hessische Ritterschaft machte ihren Frieden mit dem Landgrafenhause und nahm bald mit ihren besten Vertretern einen bevorzugten Platz im Rate der Fürsten und der Landesverwaltung ein. Sie bewährte sich besonders in der hervorragenden Vormundschaftsregierung für den unmündigen Ludwig I., mit dessen Regierungsantritt wir die Schwelle zur Ausbildung des Territorialstaates übertreten.

III.

Die 45jährige Regierung Ludwigs I. ist gekennzeichnet durch einen glückhaften Aufstieg seines Hauses und Landes¹⁴. Wie sein Beiname „der Friedfertige“ andeutet, ist er der Typus einer neuen Fürstengeneration, die ihre Macht lieber durch günstige Heiraten und die Unterbringung ihrer Brüder und jüngeren Söhne in den benachbarten Stiften als durch verheerende Fehden erweiterte. Dem jungen Landgrafen war es beschieden, die Kämpfe mit dem Erzstift Mainz endgültig zum Abschluß zu bringen. Dadurch wurde die Stellung Hessens so gestärkt, daß es eine große Anziehungskraft auf die kleineren Nachbargebiete ausübte, die sich in seinen Schutz,

¹⁴ F. K ü c h : Eine Quelle zur Geschichte des Landgrafen Ludwig I. ZHG 43 (1909) 144 ff.

oder wie einige der angrenzenden Graf- und Herrschaften, in Lehensabhängigkeit begaben. Der Anfall der Grafschaften Ziegenhain und Nidda, die die Brücke zu einer innigen Vereinigung Ober- und Niederhessens wurden, und die Aussicht auf den Erwerb der reichen Grafschaften Katzenelnbogen waren die Marksteine eines ungewöhnlichen Aufstiegs. Dem äußeren Wachstum des Landes entsprach der planmäßige Ausbau seiner inneren Einrichtungen. Landgraf Ludwig schritt tatkräftig in den Bahnen seines Vaters fort; aber besonnener als dieser verstand er es, durch Entgegenkommen zur rechten Zeit sich die Zuneigung seiner Untertanen zu erhalten. Jedenfalls wissen die Quellen, abgesehen von den Nachrichten über die fortwährenden Fehden der adligen Herren untereinander, von ernststen Zwistigkeiten nichts zu berichten.

Diese stetige Entwicklung in Richtung einer allgemein anerkannten landesherrlichen Autorität wurde jedoch durch den Streit unterbrochen, der wegen der Errichtung einer Doppelherrschaft zwischen den beiden älteren Söhnen, den Landgrafen Ludwig II. von Niederhessen und Heinrich III. von Oberhessen, ausbrach. Es war das ein Rückfall in die alte patrimoniale Auffassung des Fürstentums, die den übrigen Maßnahmen Ludwigs I. geradezu widersprach; aber die Verpflichtung, die Landeseinkünfte zu teilen und seinen zweiten Sohn Heinrich mit einer stattlichen Herrschaft auszustatten, war ihm beim Abschluß des Vertrages abgenötigt worden, durch den die Tochter des Grafen von Katzenelnbogen dem Prinzen Heinrich verlobt wurde.

Der Versuch, die Testamentsbestimmung zu vollstrecken, führte nach dem am 17. Januar 1458 erfolgten Tode Ludwigs I. zu einem langwierigen Teilungsstreit, der in einem blutigen Bruderkrieg endete und nur mit Hilfe der erbverbrüdeten Wettiner und der Stände geschlichtet werden konnte. Wir müssen darauf verzichten, den in die allgemeine politische Geschichte Westdeutschlands verwobenen Streit in seinen einzelnen Phasen darzustellen. Wir beschränken uns darauf, einen Überblick über die rege Tätigkeit der Stände zu geben und insbesondere die Einträge der Marburger Stadtrechnungen, die bisher nicht beachtet wurden, zur Ergänzung der Quellengrundlage heranzuziehen¹⁵.

In der ersten Juliwoche 1459 fand ein Landtag statt, zu dem Ritterschaft und Städte von beiden Landgrafen gemeinsam berufen waren. Vom Marburger Rat wurden abgeordnet der Bürgermeister Ludwig Imhoff, der Rechtsbeirat Meister Heinrich Rode und zwei Vertreter der Gemeinde. Wir gehen wohl nicht fehl in der Annahme, daß jedesmal, wenn die große Abordnung entsandt wurde, ein Landtag stattfand, während die dazwischen abgehaltenen Ausschusssitzungen nur von zwei sachverständigen Vertretern des Rates besucht wurden. Wahrscheinlich wurde auf dem erwähnten Landtag der Teilungsvorschlag vorbereitet, der in den Vergleich vom 2. März 1460 übernommen wurde und nach dem Ablauf von 4 Jahren eine endgültige Auseinandersetzung vorsah. Diese Auseinandersetzung wurde auf einer

¹⁵ Zur Geschichte des Teilungsstreites vgl. Ch. R o m m e l : Geschichte von Hessen III, S. 2 ff. — Die Landtagsabschiede sind z. T. gedruckt bei U. F. K o p p : Bruchstücke zur Erläuterung der teutschen Geschichte und Rechte. I. u. II. (Cassel 1799 und 1801). — Außer einigen Rechnungsausügen, die Landau in der ZHG 2, 286 f. mitgeteilt hat, ist heranzuziehen F. K ü c h : Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Marburg II (1931) 117 ff.

von den Vermittlern Herzog Wilhelm von Sachsen und Graf Wilhelm von Henneberg nach Hersfeld berufenen Tagung im Beisein der Landgrafen, ihrer Räte, von Ritterschaft und Städteabordnungen in rechtliche Form gebracht. Durch den Vertrag vom 13. Mai 1464 wurde eine Teilung durch 8 Schiedsleute unter Mitwirkung der Stände vereinbart. Man begab sich sofort an die Ausführung; denn wir hören von Ausschusssitzungen, die Ende Mai, im Hochsommer und Ende Oktober in Homberg abgehalten wurden; aber sie konnten die Spannungen nicht beseitigen.

Vielmehr beschwerte sich Landgraf Ludwig im November 1464 bei den Ständen über seinen Bruder. Der Streit drehte sich um die Lehngerechtigkeit am Schlosse Haselstein. Da keine Einigung zu erzielen sei, beantragte der Landgraf, daß die Vermittler und die in Hersfeld anwesend gewesenen beiderseitigen Ritter- und Landschaften Hessens darüber urteilen sollten. Tatsächlich fand dann am 11. Januar 1465 ein Landtag am Spieße statt, der ergebnislos blieb; denn am 23. Januar veranstalteten die Marburger eine Bittprozession zum Grabe der heiligen Elisabeth und beteten um Frieden und Eintracht ihrer Herren. Am 25. April begannen dann die eigentlichen Teilungsverhandlungen mit einer Zusammenkunft der beiderseitigen Räte, die in der ersten Maiwoche den Ständeausschuß zuzogen. Am Ende dieser Woche wurde schließlich im Beisein der streitenden Brüder auf einem Landtag, der zur Bekräftigung der Abmachungen zusammengerufen war, verkündet, daß 6 von beiden Seiten zu ernennende Schlichter nebst einem Obmann über die noch strittigen Punkte einen Schiedsspruch fällen sollten. Keinem der beiden Fürsten sollte die Landschaft des andern bei einem mutwilligen, d. h. nicht von den Ständen gebilligten Kriege, Folge leisten. So glaubte man, Vorsorge gegen den drohenden Bürgerkrieg getroffen zu haben.

Die wiederholten Aufforderungen an den Marburger Rat, auf der Hut zu sein und *sich wacker zu halten*, sowie das bezeichnende Dementi, das dieser Rat auf Begehren des Landgrafen an alle Städte richten mußte wegen des Gerüchts, *wie sine gnade Heinrichen Deynhart* (= den ersten Bürgermeister) *geslagen solte haben*, zeigen, daß man schon damals den Ausbruch von Feindseligkeiten erwartete. Deshalb wurden die Verhandlungen, die sie verhindern sollten, um so eifriger fortgesetzt. Wir wollen die Tagungen des Jahres 1466 übergehen und uns dem entscheidenden Jahre 1467 zuwenden. Im Januar tagten die beiderseitigen Räte am Spieß. Am 11. April hielten die Marburger große Ratsversammlung mit Zünften und Gemeinde ab, um eine Antwort „auf die dreierlei Schriften“ zu entwerfen, die ihnen offenbar von den Landgrafen Ludwig, Heinrich und Hermann zugegangen waren. Übrigens hatte sich Hermann ja in Hersfeld zu einem Abkommen mit Heinrich überreden lassen, wonach sie gemeinsam vorgehen wollten. Bezeichnenderweise ging der Bürgermeister mit den maßgebenden Ratsherrn auf das Schloß, um sich vom Landvogt und dem allmächtigen Hofmeister Hans von Dörnberg beraten zu lassen. Die Stände waren also nicht in der Lage, in der Wirrnis eine eigene Linie einzuhalten.

Der Marburger Rat drechselte lange an einer Antwort auf das Begehren beider Landgrafen, ihnen Heerfolge zu leisten. Für die Stellung und Organisation der Stände ist aufschlußreich, daß „Räte, Ritterschaft und Städte Niederhessens“, d. h. also die niederhessischen Stände, sich auf einer Tagung in Kaufungen zu einem Abkommen geeinigt hatten, das sie den oberhessischen Ständen offenbar mit der

Aufforderung übermittelt hatten, sich zu einer gemeinsamen Tagung am Spieß zusammenzufinden. Dieser Landtag, *als die ritterschafft und lantschafft in Hessen und an der Loyne eyns gemeynen dages, als uff den Spieß mit bewilligung beider unser gnedigen herren umb sunderlichen notdurfft willen überkommen sin*, fand am 4. Mai statt und endete mit der Einsetzung eines Ausschusses von 20 Mitgliedern nebst einem Obmann aus Ritterschaft und Landschaft, die den Streit durch Schiedsspruch aus der Welt schaffen sollten. Die beiden Landgrafen verpflichteten sich zur bedingungslosen Annahme dieses Spruches. Die Marburger aber veranstalteten wieder eine Bittprozession zur Erhaltung des Friedens.

Die Schiedsleute arbeiteten nun 5 Wochen, und am 9. Juni wurde ihr Spruch auf einem weiteren Landtage am Spieß verkündet. Es ergaben sich wieder Weiterungen, um deren Beilegung sich ein Landtag mühte, der in der zweiten Julihälfte stattfand. Erst nach einer langwierigen Gütehandlung nahmen dann die streitenden Brüder den Schiedsspruch in der Homberger Einung vom 11. August 1467 an. Damit schien das Friedenswerk der hessischen Stände zu einem erfolgreichen Abschluß gekommen zu sein. Doch die Gegensätze hatten sich schon zu tief eingefressen, und die politischen Ränke waren zu weit gesponnen, als daß ein friedlicher Ausgleich möglich gewesen wäre. Am 24. November hielten die Landgrafen noch einen Tag in Homberg ab, und am 24. Dezember trafen sich die beiderseitigen Räte noch einmal am Spieß. Sie konnten sich nicht verständigen und entfesselten die verderblichen Fehden, die als „Fuldische Fehde“ und „Bruderfehde“ in die Geschichte eingegangen sind. Ohne Zweifel ist das Versagen der Stände darauf zurückzuführen, daß die Ritterschaft leidenschaftlich Partei ergriff und in dem Teilungsstreit zugleich ihre Familienzwiste auskämpfte.

In dieser hoffnungslosen Lage griff nun der Landgraf Hermann, der dritte der Brüder, Domherr zu Köln und Propst des St. Petersstifts zu Fritzlar, ein. Er wandte sich am 20. April 1469 mit einem feierlichen Aufruf an die hessischen Stände und warf ihnen, besonders der Ritterschaft, vor, daß sie sich im Widerspruch zu dem Schiedsspruch von 1467 an den Fehden beteiligt hätten. Wenn sie sich ihrer Pflicht entsprechend neutral verhalten hätten, wäre der Streit schon beigelegt und hätte nicht so verhängnisvolle Folgen zeitigen können. Falls sie wegen ihrer Neutralität bedrängt worden wären, hätten sie gemeinsam mit ihm Mittel zur Abhilfe finden können. Sie könnten sich auch nicht damit entschuldigen, daß sie eine Zeitlang den Landgrafen diesseits und jenseits des Spießes zugewiesen seien. Sie seien durch ihre Eide und Gelübde dem Gesamthaus Hessen verpflichtet, also auch ihm, der sie um seines Landesteiles willen zu Recht fordern werde. Nur die Städte der Grafschaften Ziegenhain und Nidda hätten sich ordnungsgemäß verhalten und ihn um Vermittlung angegangen. Er komme dieser Aufforderung nach und hoffe, daß sich nunmehr alle auf ihre Pflichten besinnen würden.

Tatsächlich kamen jetzt Ausgleichsverhandlungen in Fluß, an denen die Stände als neutrale Instanz maßgebenden Anteil hatten. Wir behandeln sie nicht im einzelnen, da sie für unsere Untersuchung keine neuen Gesichtspunkte ergeben. Erst auf einem gemeinsamen Landtage vom 17. Mai 1470 wurde das Abkommen geschlossen, das dem Hessenlande den Frieden wiedergab. Ende Juni und Anfang August fanden in Homberg noch einmal Ausschusssitzungen statt, die sich wahr-

scheinlich mit der Ausführung des Vertrages befaßt. Damit hören die Nachrichten über die endlosen Verhandlungen auf.

Diese Nachrichten über die rege Tätigkeit der Stände in dem 7. Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts gewähren uns den erwünschten Einblick in die Stellung und Organisation der Stände. Diese fühlen sich, so wie es das Mahnschreiben des Landgrafen Hermann darlegt, als Vertretung des gesamten Landes, dessen Interesse sie auch gegen die widerstreitenden Sonderinteressen des Fürstenhauses wahrzunehmen versuchen. Die Stände können diese ihre eigentliche Aufgabe nur unvollkommen erfüllen, weil die Ritterschaft zu einem wesentlichen Teile sich in Solidarität mit diesen Sonderinteressen befindet und die Städte von dem erstarkten Fürstentum völlig beherrscht werden.

Trotzdem bleibt der gute Geist des Ständetums wach, und die von ihm beseelten Vertreter können auch die streitenden Fürsten schließlich zur Anerkennung des höher stehenden Gesamtinteresses des Landes bewegen, dessen Wahrung ja auch die eigentliche Aufgabe der Landesherrschaft ist. Diese Aufgabe ermöglicht über die Zufälle der dynastischen Teilungen hinweg immer wieder den Zusammenschluß der abgetrennten Landesteile, die für sich auch zu klein sind, um zu einer wirklichen Selbständigkeit zu gelangen. Die Idee der Landeseinheit bleibt jedenfalls bis zu der verhängnisvollen Teilung durch Philipp den Großmütigen, ja in der Überlieferung der Stände sogar darüber hinaus lebendig. Dieser Idee des Landes entsprechend bleibt die Norm der gesamthessische Landtag, wenn die Wirklichkeit der Territorialstaaten mit ihrer Notwendigkeit des Zusammenwirkens von Fürsten und Ständen dann auch eine ständische Organisation der Landesteile entstehen läßt. Die Wurzeln dieser Teillandtage scheinen übrigens in den Sondereinungen der niederhessischen und oberhessischen Städtetage der Zeit Hermanns des Gelehrten zu liegen und brauchen der Bindung von Landesherrschaften und Ständen an das Land nicht zu widersprechen; denn in den Urkunden des 15. Jahrhunderts wird ja das „Land zu Hessen“ noch klar von dem „Land an der Lahn“ unterschieden.

Wie die Landesherrschaft aus diesen Teilländern ein geschlossenes Hoheitsgebiet zu schaffen sucht, so bleibt sie auch — das soll am Schluß noch einmal unterstrichen werden — in ihrem Verhältnis zu den Ständen der bestimmende Faktor. Im Ganzen und im Einzelnen wird in unserer Untersuchung der Grundriß einer Verfassung sichtbar, die Spangenberg als die des dualistischen Ständestaates bezeichnet hat. Wie dieser Dualismus richtig zu verstehen sei, ist im Vorhergehenden dargelegt worden, und diese Darlegung gibt auch die Maßstäbe zur rechten Würdigung der eingangs erwähnten anschließenden Arbeiten zur hessischen Ständegeschichte.